

Begleitdokument zur Bekanntmachung der Stadt Verl

NGA-Ausbau für die unterversorgten Ortsteile

Inhalt

Begleitdokument zur Bekanntmachung der Stadt Verl NGA-Ausbau für die unterversorgten Ortsteile	1
1. Beschreibung des Auftrags	2
1.1. Einführung	2
1.2. Beschreibung des Projektgebietes.....	2
1.3. Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Hinweise zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens	5
3.1. Eignungsprüfung.....	5
3.1.1. Befähigung zur Berufsausübung.....	6
3.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	6
3.2. Einreichung eines Teilnahmeantrages.....	7
3.2.1. Anlagen	7

1. Beschreibung des Auftrags

1.1. Einführung

Die Stadt Verl hat mit einer Markterkundung (vom 20.5.2017 – 27.6.2017) nachgewiesen, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende NGA-Breitbandversorgung in den Ortsteilen nicht möglich ist.

Die Stadt Verl (nachfolgend auch „Konzessionsgeber“) beabsichtigt, zur Versorgung der Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral. Eine Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung und Verfügbarkeit der entsprechenden Fördermittel. Es besteht keine Verpflichtung zur Vergabe des Auftrags.

1.2. Beschreibung des Projektgebietes

Die Ausschreibung erstreckt sich auf unterversorgte Gebiete, die als sog. weiße NGA-Flecken eingestuft werden, in denen also eine Versorgung mit einer Downloadrate von weniger als 30 Mbit/s aktuell und nach den eigenwirtschaftlichen Ausbautätigkeiten bis Juni 2020 nicht gegeben ist.

Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

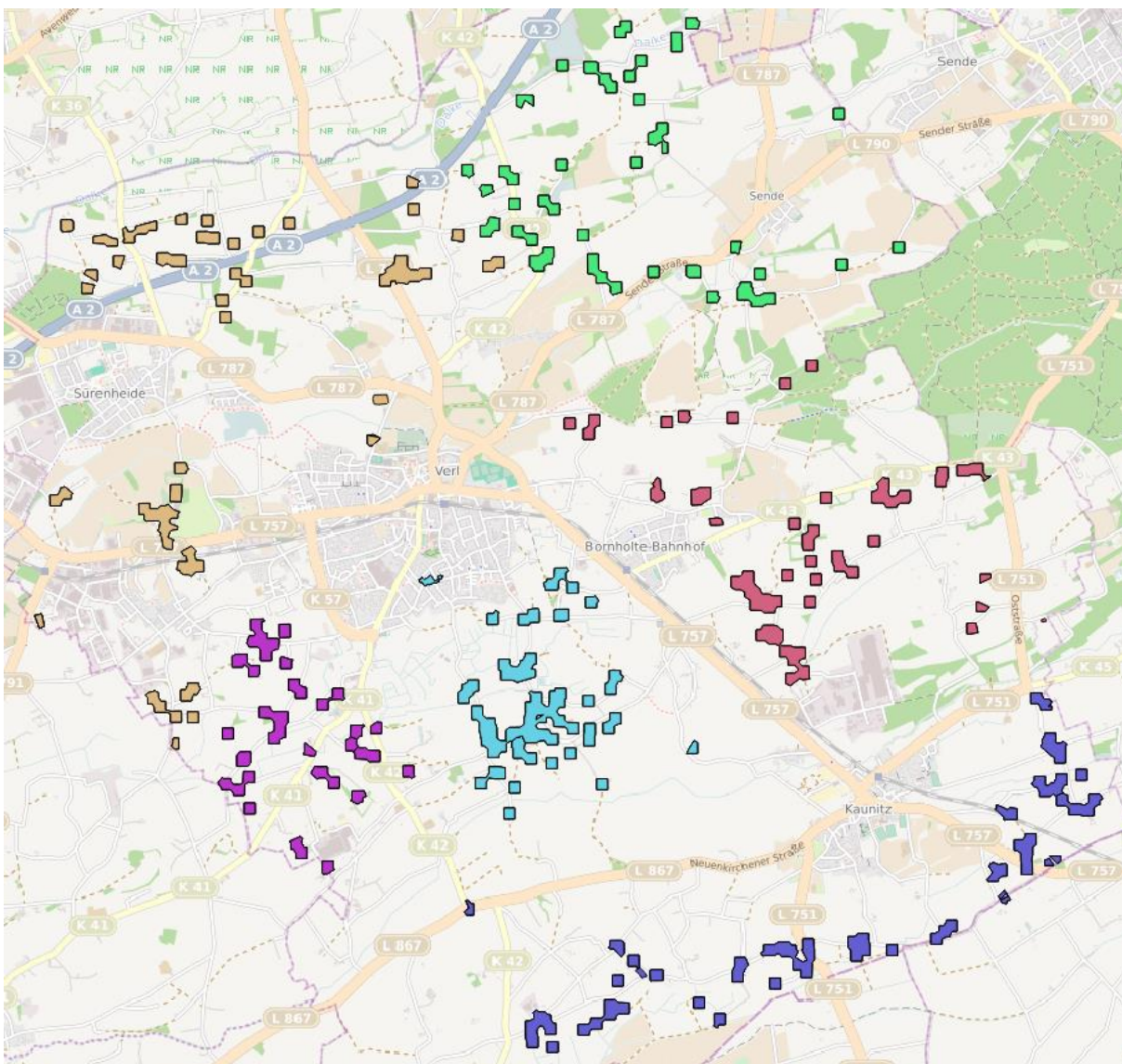
Das Projektgebiet umfasst insgesamt 386 unterversorgte Anschlüsse und besteht aus folgenden Teilgebieten.

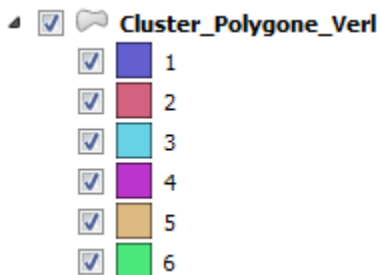
Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Anzahl zu versorgender Anschlüsse
-----	-------------	-----------	-----------------------------------

Begleitdokument zum Teilnahmewettbewerb
 Stadt Verl, NGA-Breitbandversorgung für unterversorgte Ortsteile

1	Verl Kaunitz / Österwiehe	Siehe Abgrenzung der Gebiete in den GEO-Daten	73
2	Verl Bornholte		60
3	Verl Süd		78
4	Verl West		54
5	Verl Sürenheide		79
6	Verl Sende		40

Die genaue Lage der unterversorgten Gebiete ist in der Kartendarstellung beschrieben.





1.3. Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur muss zuverlässig Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s für 100% im Download und Upload der im Projektgebiet liegenden unterversorgten Teilnehmeranschlüsse gewährleisten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

Das Verfahren – vorbehaltlich einer Bewilligung - wird auf Basis nachfolgender Richtlinien zum Ausbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung durchgeführt:

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) – Breitbandversorgung vom 15.06.2015 und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 20/01) in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum – Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz IIB2.0228.22904.03.02 vom 19. April 2016 (für Ortslagen/Wohngebiete, nicht für Gewerbegebiete) – sowie dem dazugehörigen aktuellen Ausführungsleitfaden.

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch

vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen des Wettbewerbs sowie der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

3. Hinweise zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb in der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag in deutscher Sprache, unterschrieben und mit dem beigefügten Kennzettel gekennzeichnet bei in der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt. Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die unter Abschnitt in der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu richten. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden per E-Mail an alle Bewerber jeweils unverzüglich veröffentlicht.

Geeignete Bewerber werden anschließend unter Übersendung der Ausschreibungsunterlage auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) durch den Konzessionsgeber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

Das Verhandlungsverfahren ist mit keiner Vergabeverpflichtung verbunden und steht unter dem Vorbehalt einer Bewilligung durch den Fördergeber.

3.1. Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bewerber durch den Konzessionsgeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eine der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche

Richtigkeit überprüfen. Kommt der Konzessionsgeber nach ermessensfehlerfreier Auswertung der vorgelegten Nachweise zu dem Ergebnis, dass die Eignung eines Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegt werden kann, erfolgt ein Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der elektronischen Vergabeplattform (www.breitbandausschreibungen.de) abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

3.1.1. Befähigung zur Berufsausübung

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung, einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister, gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

- Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen),
- Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular),
- Meldebestätigung nach § 6 TKG,
- Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular),
- Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

3.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

- Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular),
- Referenzliste über vergleichbare Projekte mit Ansprechpartnern (Kontaktadresse und Telefon),
- Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter im TK-Sektor der letzten drei Geschäftsjahre,
- Erklärungen, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- Erklärung, dass steuerliche Gründe gegen die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht vorliegen. Eine Bescheinigung des Finanzamtes – nicht älter als drei Monate – ist auf Verlangen

nachzureichen.

- Erklärung, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- Mit der Angebotsabgabe/ Einreichung der Bewerbungsunterlagen verpflichtet sich der Bieter/Bewerber die gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW, im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Werktagen einzureichen.

3.2. Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

18.02.2018, 15:00 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in Online Vergabepattform der zentralen Vergabestelle der Städte Rietberg und Verl und der Gemeinde Langenberg einzureichen.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

- Zentrale Vergabestelle der Städte Rietberg und Verl und der Gemeinde Langenberg
Tel.: 05244 986 354
evergabe@gt-net.de (bzw. über Vergabepattform)
- Sandra Claes (Stadt Verl)
Tel.: 05246 961 227
sandra.claes@verl.de
- Dipl.-Ing. Horst Westbrock (Jesinghaus und Partner)
Tel.: 02921 35493002 / 0171 350 1982
westbrock@jesinghaus-partner.com

3.2.1. Anlagen

Weitere Anlagen werden auf der Online-Vergabepattform zur Verfügung gestellt.